

TE OGH 2015/1/23 8ObA73/14i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und den Hofrat Mag. Ziegelbauer als weitere Richter sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johannes Pflug und Mag. Thomas Kallab in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei S***** GmbH, *****, vertreten durch Gass & Sutter Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei S***** K*****, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH in Graz, wegen 2.684,49 EUR sA (Revisionsinteresse), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 2. Oktober 2014, GZ 6 Ra 67/14s-17, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird gemäß § 2 ASGG, § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die Revision wird gemäß Paragraph 2, ASGG, Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Gegenstand der Klage ist der Rückersatz von Ausbildungskosten der Beklagten. Im Revisionsverfahren ist nur mehr strittig, ob die Klägerin zur Rückforderung des während der ausbildungsbedingten Dienstfreistellung der Beklagten weiterbezahlten Nettogehalts berechtigt ist.

Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts, das diese Ersatzpflicht im Anlassfall bejaht hat, hält sich im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und ist nicht unvertretbar; Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO sind nicht zu lösen. Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts, das diese Ersatzpflicht im Anlassfall bejaht hat, hält sich im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und ist nicht unvertretbar; Rechtsfragen iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO sind nicht zu lösen.

Die Klägerin war Vertragsbedienstete des Landes Steiermark, sodass nach § 1 Abs 2 Z 1 AVRAG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Die im Revisionsverfahren noch strittigen Ansprüche ergeben sich aus § 187a Stmk L-DBO. Einer schriftlichen Vereinbarung über den Ausbildungskostenersatz bedurfte es nach dieser Gesetzesstelle überhaupt nicht. Die Klägerin war Vertragsbedienstete des Landes Steiermark, sodass nach Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, AVRAG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im vorliegenden

Fall nicht anwendbar sind. Die im Revisionsverfahren noch strittigen Ansprüche ergeben sich aus Paragraph 187 a, Stmk L-DBO. Einer schriftlichen Vereinbarung über den Ausbildungskostenersatz bedurfte es nach dieser Gesetzesstelle überhaupt nicht.

Ergänzend ist aber festzuhalten, dass auch § 2d Abs 1 AVRAG die Rückforderung des während einer Ausbildung fortgezählten Entgelts aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zulässt, sofern der Arbeitnehmer für die Ausbildungsdauer von der Dienstleistung gänzlich freigestellt war (RIS-Justiz RS0127499; Reissner in ZellKomm² § 2d AVRAG Rz 15 ff). Der erkennende Senat hat außerdem bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine Vereinbarung, nach der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das ihm während der Freistellung zu Ausbildungszwecken weitergewährte Bruttoentgelt zurückzuzahlen, in der Regel der Höhe nach hinreichend deutlich bestimmt ist (RIS-Justiz RS0126389). Ergänzend ist aber festzuhalten, dass auch Paragraph 2 d, Absatz eins, AVRAG die Rückforderung des während einer Ausbildung fortgezählten Entgelts aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zulässt, sofern der Arbeitnehmer für die Ausbildungsdauer von der Dienstleistung gänzlich freigestellt war (RIS-Justiz RS0127499; Reissner in ZellKomm² Paragraph 2 d, AVRAG Rz 15 ff). Der erkennende Senat hat außerdem bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine Vereinbarung, nach der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das ihm während der Freistellung zu Ausbildungszwecken weitergewährte Bruttoentgelt zurückzuzahlen, in der Regel der Höhe nach hinreichend deutlich bestimmt ist (RIS-Justiz RS0126389).

Soweit die Revision argumentiert, der Beklagten sei die Dauer ihrer (gesetzlich geregelten: § 68 GuKG iVm GuK-SV BGBl II 452/2005) theoretischen Ausbildung und das Ausmaß der von ihr in Anspruch genommenen Dienstfreistellung nicht bekannt gewesen, weshalb sie von der Höhe ihrer Verpflichtung überrascht sei, findet sich dafür in den Feststellungen keine Deckung. Soweit die Revision argumentiert, der Beklagten sei die Dauer ihrer (gesetzlich geregelten: Paragraph 68, GuKG in Verbindung mit GuK-SV Bundesgesetzblatt Teil 2, 452 aus 2005,) theoretischen Ausbildung und das Ausmaß der von ihr in Anspruch genommenen Dienstfreistellung nicht bekannt gewesen, weshalb sie von der Höhe ihrer Verpflichtung überrascht sei, findet sich dafür in den Feststellungen keine Deckung.

Andere Abweisungsgründe wurden nicht geltend gemacht.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E110048

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:008OBA00073.14I.0123.000

Im RIS seit

06.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at